

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. Adalbertsberg/Harscampstraße

Verbindung zwischen dem Adalbertsberg und der Harscampstraße (Gemarkung Aachen, Flur 80, Flurstück 1910 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2. Sandkaulstraße

Klarstellende Widmung des Platzes im Bereich der Hs.Nrn. 4 -10 durch Umbau der Fläche (Gemarkung Aachen, Flur 79, Flurstück 1958 tlw., 2022)

Der ca. 47 m lange Parkstreifen westlich der Fahrbahn wird auf die Benutzungsart „Parkfläche“ beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

3. Am Bollet

Erschließungsanlage abgehend von der Franz-Wallraff-Straße und auf diese wieder zurückführend einschließlich der beiden Stichwege zum Brander-Feld-Weg (Gemarkung Brand, Flur 23, Flurstück 1023)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4. Franz-Wallraff-Straße

Erschließungsanlage abgehend von der Wilhelm-Ziemons-Straße und auf diese wieder zurückführend, Hauptzug und die Stichwege zu den Wohngrundstücken 32 – 106; 112 – 134; 138 - 168 (Gemarkung Brand, Flur 23, Flurstück 658, 929, 974, 820, 680)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

5. **Liefenweg**
Erschließungsanlage zwischen der Wilhelm-Ziemons-Straße und der Franz-Wallraff-Straße
(Gemarkung Brand, Flur 23, Flurstück 1167)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

6. **Lontzenweg**
Erschließungsanlage abgehend von der Schagenstraße und auf diese wieder zurückführend
(Gemarkung Brand, Flur 30, Flurstück 802)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

7. **Membachweg**
Erschließungsanlage abgehend von der Wilhelm-Ziemons-Straße (Gemarkung Brand, Flur 23,
Flurstück 819 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

8. **Wilhelm-Ziemons-Straße**
Erschließungsanlage zwischen der Münsterstraße und der Straße „Wolferskaul“, Hauptzug und
die Stichwege zwischen den Hs.Nrn. 23 und 31 zur Straße „Im Brander Feld“; zu den
Wohngrundstücken 57 und 59; 63 - 69; 71 - 79; 81 - 91;
99 – 109; (Gemarkung Brand, Flur 23, Flurstück 650 tlw., 679, 698, 697)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Die Teilfläche an der Sandkaulstraße (Nr. 2) wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3
Abs. 4 Ziff. 1 (Hauptverkehrsstraßen u.a.) eingeteilt. Die übrigen Straßen werden in die Gruppe der
Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2017 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht
endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim
Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20,
Verwaltungsgebäude Am Marschiertor, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur
Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem
Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg
92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -
ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter www.vg-aachen.nrw.de.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 05.12.2016

Marcel Philipp
Oberbürgermeister